

Vereinssatzung des Jugendfördervereins JFV Süd 2014

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **JFV Süd 2014 e.V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) **Sitz des Vereins ist 31162 Bodenburg**

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotenen Sportarten. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter / innen.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der JFV wird von seinen Mitgliedern, die einem der Stammvereine zugehören, auf deren Wunsch hin, keine gesonderten Beiträge einfordern.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) der Aufsichtsrat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende September vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - **Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.**
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (6) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist eines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für aktive Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht wahrnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen, nämlich:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen - **dem Vorstand Verwaltung**
 - dem Sportvorstand
 - **dem Vorstand Presse & Kommunikation**
 - **dem Vorstand Sponsoring**
 - **dem Vorstand Events & Organisation**

Eingetragener Vorstand nach § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, der/die Vorstand Finanzen und der/die Vorstand Verwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger zu berufen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben darf.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Stammvereine. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen nicht persönlich Mitglied des Vereins sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Je ein Aufsichtsratsmitglied wird pro Stammverein von diesem bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein nur im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrates sind von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden, im Falle deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder im Falle deren/dessen Verhinderung vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Schriftliche/fernmündliche/elektronische Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Aufsichtsratsmitgliedern auf der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und der ggf. bestehenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Er berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Dabei hat der Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins. Er überwacht zugleich die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Beitritt weiterer Stammvereine

- (1) Der JFV Süd 2014 ist offen für den Beitritt weiterer Stammvereine.
- (2) Sofern weitere Vereine dem JFV Süd 2014 e.V. beitreten wollen, können sie dies unter den Voraussetzungen des Kooperationsvertrages, des Spaltungs- und Übernahmevertrages und mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung des JFV Süd 2014 e.V. durch Zeichnung des Kooperationsvertrages und des Spaltungs- und Übernahmevertrages erreichen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Kosten des Beitritts werden vom JFV Süd 2014 e.V. nicht übernommen, sondern sind durch den beitretenden Verein zu tragen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die beteiligten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.